

Tanzsport-Abteilung der SVGG Hirschlanden – Schöckingen, -Abteilungsordnung

§ 1 – Name und Geschäftsjahr

1. Die Tanzsport - Abteilung (TSA) der SVGG Hirschlanden - Schöckingen 1947 e.V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied im WLSB (Württembergischer Landessportbund) und Mitglied im DTV (Deutscher Tanzsportverband) und im DRBV (Deutscher Rock´n Roll und Boogie-Woogie Verband) sowie deren Landesverbänden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Ausübung des Tanzsports als Breitensport. Sie will Sportangebote und kulturelle Angebote für die Einwohner von Ditzingen und Umgebung anbieten.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Tanzsport - Abteilung setzt die Mitgliedschaft in der SVGG Hirschlanden - Schöckingen voraus.
2. Den Erwerb der Mitgliedschaft im Hauptverein regelt die Vereinssatzung.
3. Beginn der Abteilungsmitgliedschaft:
Jedes SVGG - Mitglied kann durch die Angabe seiner Abteilungszugehörigkeit zur Tanzsport - Abteilung Mitglied werden.
Die Abteilungsleitung kann - ohne Angabe von Gründen - den Beitritt zur Abteilung ablehnen.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
Der Austritt aus der Abteilung für das kommende Geschäftsjahr ist bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an die Abteilungsleitung zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird.
Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand der SVGG einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben in der Abteilung.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsorgane verbindlich.
2. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, an den Trainings und Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
3. Jedes Abteilungsmitglied hat das Recht, sich zur Wahl zur Abteilungsleitung aufzustellen.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- Die Tanzsport - Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung *Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen* erheben.
- Die TSA erhebt –zusätzlich zum Vereinsbeitrag – einen Abteilungsbeitrag, der in der Beitragsordnung der TSA geregelt ist.
- Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre *Mitgliedsbeiträge* zu entrichten.

§ 6 – Abteilungsorgane

1. Die Organe der Tanzsport - Abteilung sind:
 - a. Die Abteilungsversammlung
 - b. Die Abteilungsleitung

§ 7 – Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Tanzsport - Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich bis spätestens 30. April im SVGG-Vereinsheim statt.
3. Sie ist mit einer Vorlaufsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Ein Protokoll ist zu führen, indem die Beschlüsse deutlich kenntlich gemacht werden müssen.
5. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte von der Abteilungsleitung
 - b. Entlastung der Abteilungsleitung.
 - c. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - d. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - e. Bestellung der Delegierten und deren Vertreter
 - f. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Umlagen und Dienstleistungen.
 - g. Beschlussfassung der Änderung der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
6. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
 - a. das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

§ 8 – Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
 - a. Abteilungsleiter/in (Aufgabe: Leitung, Führung und Repräsentation der Abteilung),
 - b. Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in (Vertretung des Abteilungsleiters, Erstellung von Protokollen, Zeitungsberichten, Abteilungsinformationen; Archiv),

- c. Dem Schriftführer/in/Pressewart, (Erstellung von Protokollen, Zeitungsberichten, Abteilungsinformationen; Archiv),
 - d. Kassier (Führung der Abteilungskasse, Mitgliederverwaltung, Sponsoring).
2. Die Abteilungsleitung ist ab zwei Mitgliedern beschlussfähig.
 3. Aufgaben:
 - a. Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Abteilungsbeschlüsse geregelt sind. Der Vorstand der SVGG Hirschlanden - Schöckingen ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung ist in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
 - b. Der Abteilungsleitung obliegt:
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
 - Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen.
 4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt.
 5. Die Abteilungsversammlung wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf einberufen.
 6. Sollte ein Mitglied oder ein Funktionär vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so kann die Abteilungsleitung neue bestimmen

§ 9 – Weitere Aufgabenfelder

1. Die Abteilungsversammlung kann zur Betreuung weiterer Aufgabengebiete zusätzliche Funktionäre wählen.
2. Die Amtsperiode sollte sich im Regelfall auf zwei Jahre belaufen.
3. Die Funktionäre sollten in Übereinstimmung mit der Abteilungsleitung in ihrem Gebiet selbständig arbeiten. Zu Jeder Mitgliederversammlung müssen sie einen Tätigkeitsbericht in schriftlicher Form niederlegen

§ 10 – Sinngemäße Anwendung der Vereinsatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen der SVGG Hirschlanden – Schöckingen zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 22. Januar 2010 beschlossen und tritt damit in Kraft.
Anpassungsänderung am 04.02.14